40 Jahre
seit 1986

HABEGGER
BIEDERMANN
RECHTSANWÄLTE

BRUNO HABEGGER*
RECHTSANWALT / MEDIATOR SAV
FACHANWALT SAV ARBEITSRECHT

THOMAS BIEDERMANN**
RECHTSANWALT

BERNHARD MARTI*
RECHTSANWALT

KARIN NIEDERHAUSER*
RECHTSANWÄLTIN

STEFAN MÜLLER*
RECHTSANWALT

SARAH KUMMER*
RECHTSANWÄLTIN

Einschreiben
Bauamt Zell
Frau Evelyn Lingg
St. Urbanstrasse 8
6144 Zell LU

Langenthal, 17. Februar 2026 fk
Unsere Referenz: B2026/70
thomas.biedermann@habbied.ch

Teiländerung des Zonenplans - Erweiterung Abbauzone Ruefswil; Einladung zur Einspracheverhandlung

Sehr geehrte Frau Lingg
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vorladung vom 9. Februar 2026 bitte ich Sie um Kenntnisnahme, dass Frau und Herr Marti unsere Kanzlei mit der Wahrung ihrer Rechte beauftragt haben.

Der vorgesehene Termin vom 20. Februar 2026 kann meinerseits leider nicht eingehalten werden und ich bitte Sie höflich um Ansetzung eines neuen Termins, unter vorgängiger Festlegung mit unserer Kanzlei.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Thomas Biedermann, Rechtsanwalt

Im Doppel

Beilage:
- Kopie Anwaltsvollmacht

Kopie an Klientschaft

KOPIE

MITGLIED DES SOLOTHURNISCHEN UND SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERBANDES

VOLLMACHT

Marti Urs, Lochmühlestrasse 5, 6153 Ufhusen

nachstehend Vollmachtgeber genannt, bevollmächtigt hiermit - unter Einräumung des Substitutions- und Vertretungsrechts an die übrigen Rechtsanwälte/innen der Anwaltskanzlei Habegger Biedermann Rechtsanwälte -

Rechtsanwalt Thomas Biedermann
(Mitglied des Solothurnischen Anwaltsverbandes SolAv und des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV)

nachstehend Rechtsanwalt genannt, mit Zustellungsdomizil,

auf seiner Kanzlei, Wiesenstrasse 1, Postfach 1538, 4901 Langenthal,

zur Vertretung in Sachen **Planungsrecht.**

Der Rechtsanwalt wird ermächtigt, den Vollmachtgeber in dieser Sache zu vertreten und alle dazu erforderlichen Vorkehren in seinem Namen zu treffen. Er wird insbesondere bevollmächtigt, einen Prozess anzuheben, einen Vergleich oder eine Schiedsabrede abzuschliessen und einen Verzicht oder den Abstand zu erklären. Der Rechtsanwalt wahrt die Interessen des Vollmachtgebers nach Recht und Billigkeit und besorgt das ihm Anvertraute gewissenhaft; gleichzeitig verpflichtet er sich zu Treue und Verschwiegenheit.

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen des Rechtsanwalts nach Massgabe der Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes und der Parteikostenverordnung. Eine besondere Honorarvereinbarung bleibt vorbehalten. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt auf dessen Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und diesen nötigenfalls zu ergänzen.

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Vollmachtgeber und dem Rechtsanwalt werden die Gerichte in Langenthal als zuständig vereinbart, soweit das Gesetz keinen anderen, zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern.

Der Vollmachtgeber ist, in Kenntnis der damit verbundenen Risiken, ausdrücklich mit der Kommunikation via elektronische Medien (E-Mail etc.) einverstanden. Der Rechtsanwalt kann die Wartung oder den Betrieb seiner Informatiksysteme an Dritte auslagern oder ganz von Dritten beziehen (insbesondere als Cloud-Lösung). Er hat dabei sicherzustellen, dass alle Anforderungen des schweizerischen Anwalts- und des Datenschutzrechts erfüllt werden. Soweit beigezogene Dritte im Rahmen ihrer Arbeiten Einblick in Klientendaten erhalten könnten, sind sie vorgängig vom Rechtsanwalt zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Vollmachtgeber ist damit einverstanden, dass Informationen mit Dritten (namentlich Rechtsschutzversicherungen, Beratungsstellen, medizinische Fachpersonen, Sozialdienste) ausgetauscht werden können. Die jeweils aktuell gültige Datenschutzerklärung ist unter https://habbied.ch/datenschutzerklaerung/ abrufbar oder im Büro in Langenthal einsehbar.

Der Rechtsanwalt ist gegenüber der Klientschaft alleine für die Mandatsführung verantwortlich. Weitere Mitarbeitende der Anwaltskanzlei haften gegenüber der Klientschaft nur, soweit sie sich durch ihr eigenes Handeln im konkreten Fall verantwortlich gemacht haben. Der Rechtsanwalt kann im Rahmen des Mandats weitere Mitarbeitende der Anwaltskanzlei beiziehen (insbesondere andere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, juristische Mitarbeitende oder Sekretariatsmitarbeitende). Insbesondere während Abwesenheiten kann sich der Rechtsanwalt durch andere Mitarbeitende der Kanzlei vertreten lassen.

☒ Verzicht auf das ärztliche Berufsgeheimnis: Der Vollmachtgeber entbindet Ärzte und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Berufungsgeheimnisses und ermächtigt sie, dem Beauftragten alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Ein gleichlautendes Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung des Vollmachtgebers. Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus und ist jederzeit widerrufbar.

Langenthal, 17.2.25

Der Rechtsanwalt:

.....

Ufhusen, 16.2.26

Der Vollmachtgeber:

.....

Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Vollmachtgeber und Rechtsanwalt finden sich u.a. in:

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911, SR 220 (Art. 394 ff)
- Bundesgesetz vom 23.6.2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, SR 935.61
- Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006, BSG 168.11
- Parteikostenverordnung vom 17.05.2006, BSG 168.811
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008, SR 272
- Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 01.07.2005